

1. Allgemeine Lieferbedingungen

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Lieferungen und die Erbringung von Leistungen zwischen der Fa. MURRELEKTRONIK AG – nachstehend „Lieferant“ – und dem Kunden.
- 1.2. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bestimmungen des Kunden werden ausdrücklich wegbedungen. Selbst wenn der Lieferant Bestellungen bei Kenntnis derartiger Bedingungen ausführt, stellt dies kein Einverständnis mit den abweichenden Bedingungen des Kunden dar.
- 1.3. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten diese AGB auch für nachfolgende Aufträge und für Ersatzteillieferungen, ohne dass es einer erneuten Erklärung der Anwendbarkeit der AGB oder eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
- 1.4. Änderungen oder Ergänzungen eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages sowie Zusicherung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer rechtlichen Verbindlichkeit der Schriftform.
- 1.5. Diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in allen anderen Teilen verbindlich. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die der bisherigen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 1.6. Die AGB gelten vom Kunden als akzeptiert, wenn er dem Lieferanten eine Bestellung zukommen lässt.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

- 2.1. Die Angebote erfolgen unentgeltlich und sind während der vom Lieferanten genannten Frist verbindlich. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Lieferant die Bestellung des Kunden mittels einer Auftragsbestätigung schriftlich akzeptiert.
- 2.2. Die offerierten Preise verstehen sich ab Werk Beringen, exklusive Mehrwertsteuer, Abgaben und Gebühren sowie Kosten für Verpackung und Transport.
- 2.3. Bei Bestellungen unter Fr. 100.- wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- erhoben, Bestellungen über den Online-Shop sind davon ausgenommen.
- 2.4. Angebot und Auftragsbestätigung im Online-Shop
Mit der Darstellung und Bewerbung von Artikeln im Online-Shop der MURRELEKTRONIK AG wird kein bindendes Angebot zum Verkauf bestimmter Artikel abgegeben. Mit dem Absenden einer Bestellung über den Online-Shop durch Anklicken des Buttons „Jetzt bestellen“ gibt der Nutzer/Besteller eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Der Lieferant wird den Zugang der über den Online-Shop abgegebenen Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen. In einer solchen E-Mail liegt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs zugleich die Annahme erklärt. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestellung durch den Lieferant angenommen wird in Form einer Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung der bestellten Artikel.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 3.1. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.
- 3.2. Alle mit Mitarbeitern des Lieferanten mündlich getroffenen Absprachen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.
- 3.3. Vorbehalten bleibt das Recht des Lieferanten, den Liefergegenstand technisch zu verändern, sofern diese Änderung keinen Einfluss hat auf die technische Funktion.
- 3.4. Für die technischen und sonstigen Eigenschaften der bestellten und ausgelieferten Waren sind die Beschreibungen der technischen Merkmale und Schaltungen im Katalog bzw. Online-Shop des Lieferanten in der jeweils am Bestelltag gültigen Fassung maßgebend. Dies gilt nicht bei Sonderanfertigungen außerhalb des regulären Lieferprogramms, sofern die technischen Eigenschaften in der Bestellung entsprechend spezifiziert und vom Lieferanten schriftlich bestätigt sind.
- 3.5. Alle Angaben in Prospekten, Online-Shop, Katalogen oder allgemeinen technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn der Lieferant schriftlich darauf Bezug nimmt. Maß- und ähnliche Angaben in Unterlagen, auf die im Angebot Bezug genommen wird (etwa Abbildungen und Zeichnungen, auch im Online-Shop), beanspruchen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen keine 100% Genauigkeit, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

4. Nutzung von Software

- 4.1. Die Rechte sowohl an der Standardsoftware wie auch an Individualsoftware gehörend dem Lieferanten. Gehört Software zum Leistungsumfang, wird dem Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software auf der Grundlage des Bedienungshandbuchs eingeräumt. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Medium überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.
- 4.2. Die Software darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten verändert werden.
- 4.3. Die Vergabe von Unterlizenzen an Dritte durch den Kunden ist unzulässig.
- 4.4. Für die von der Website des Lieferanten unentgeltlich zum Abruf oder Herunterladen bereit gestellte Software, Dokumentation und sonstige (Produkt-)Information gelten ergänzend die Bestimmungen „Rechtliche Hinweise“ über den Zugriff auf die Webseite des Lieferanten.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in Schweizer Franken. Sie gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk (EXW Incoterms 2010), jedoch exklusiv Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, Entladung, Montage. Rohstoffzuschläge wie z.B. Kupfer- oder Blechzuschläge werden zusätzlich erhoben.

- 5.2. Die Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich erhoben und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Die Vereinbarung des Abzugs von Skonto wird auch in diesem Fall nur wirksam, wenn sich der Besteller nicht wegen anderer Lieferungen im Zahlungsrückstand befindet.
- 5.4. Der Kaufpreis ist - sofern sich aus der Rechnung nichts anderes ergibt – innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellen der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.5. Der Kaufpreis für über den Online-Shop bezogene Lieferungen und/oder Leistungen ist zu den im Online-Shop angegebenen Konditionen fällig und nach den dort angegebenen Zahlungsmodalitäten zu entrichten.
- 5.6. Der Kunde darf Forderungen des Lieferanten nur mit eigenen Gegenforderungen verrechnen, die unbestritten oder mittels eines Urteils rechtskräftig festgestellt sind.

6. Zahlungsverzug

- 6.1. Hält der Kunde die Zahlungsfrist von 30 Tagen oder eine länger als 30 Tage vereinbarte Zahlungsfrist nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug.
- 6.2. Im Verzugsfall muss der Kunde vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.3. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder ein Scheck oder Wechsel des Kunden mangels Deckung nicht eingelöst werden kann oder dem Lieferanten eine wesentliche Verschlechterung in den finanziellen Verhältnissen des Kunden bekannt wird, die den Kaufpreis gefährden, so wird die gesamte ausstehende Restforderung zur Zahlung fällig.
- 6.4. Der Lieferant ist Verzugsfall des Kunden berechtigt, entweder den Liefergegenstand bis zur Bezahlung des Kaufpreises zurückzuverlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei der Rücknahme des Liefergegenstandes hat der Lieferant Anspruch auf eine Entschädigung für die Nutzung des Liefergegenstandes und Ersatz der Wertminderung des Liefergegenstandes infolge Gebrauchs. Bei der Rückabwicklung des Vertrages infolge Rücktritts haftet der Kunde für den entstandenen Schaden einschliesslich entgangenen Gewinns, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 6.5. Sofern nach Abschluss des Vertrages bekannt wird, dass die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft ist oder aus einem anderen Grund die Erfüllung des Vertrages durch den Kunden wegen Zahlungsunfähigkeit gefährdet erscheint, kann der Lieferant seine Lieferung bzw. Leistungen aussetzen bei gleichzeitiger Mitteilung an den Kunden und die Lieferung des Vertragsgegenstandes davon abhängig machen, dass durch Vorkasse, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung anderweitige ausreichende Gewähr geboten wird für die Vertragserfüllung durch den Kunden.
- 6.6. Bei Auslandsgeschäften besteht dieses Recht zur Aussetzung der Lieferung ebenso im Falle von Währungsschwankungen zum Nachteil des Lieferanten von 10% und mehr. Maßgeblich ist der Zeitraum zwischen Vertragsunterzeichnung und Auslieferung.

7. Fristen für Lieferungen oder Leistungen

- 7.1. Die Einhaltung der Fristen durch den Lieferanten setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Zollformalitäten, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Mitwirkungsverpflichtungen durch den Kunden voraus.
- 7.2. Die genannten Liefertermine ergehen unter dem Vorbehalt, dass die Unterlieferanten des Lieferanten fristgerecht und ordnungsgemäß die Grundprodukte liefern. Der Lieferant ist von der Lieferpflicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt entbunden, wenn er seinerseits trotz ordnungsgemäßer Bestellung von seinem Vorlieferanten nicht rechtzeitig oder nicht in den vereinbarten Mengen oder Qualitäten beliefert worden ist. In solchen Fällen wird der Liefertermin angemessen hinausgeschoben.
- 7.3. Ist die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, z. B. hoheitliche Maßnahmen wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen bis zum Zeitpunkt der Beseitigung des Hindernisses. Entsprechendes gilt, wenn solche Behinderungen bei Unterlieferanten eintreten.
- 7.4. Die Frist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunden zu verantworten hat, ist für die Einhaltung der Frist die Meldung der Versandbereitschaft genügend. Teillieferungen sind, soweit diese dem Kunden zuzumuten sind, zulässig.
- 7.5. Hat der Kunde die Nichteinhaltung der Frist um mehr als einen Monat zu vertreten, kann der Lieferant als Verzugsstrafe für jede volle Woche der Verspätung bis zu 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes geltend machen. Der Nachweis eines höheren Schadens, insbesondere höherer Lagerkosten, bleibt vorbehalten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Ansprüche des Lieferanten auf Schadenersatz infolge Annahmeverzugs bleiben vorbehalten.
- 7.6. Hat der Lieferant die Nichteinhaltung der Frist um mehr als einen Monat zu vertreten, kann der Kunde, sofern ihm tatsächlich ein Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes, insgesamt jedoch beschränkt auf den Höchstbetrag von 5% des jeweiligen Lieferwertes, geltend machen.
- 7.7. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach unbenutztem Ablauf einer dem Lieferanten angesetzten Nachfrist bleibt in jedem Fall vorbehalten. Die Nachfrist muss jedoch angemessen sein und mindestens vier Wochen betragen.

8. Gefahrübergang und Verpackung

- 8.1. Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk EXW Incoterms 2010 auf den Kunden über. Der Lieferant bestimmt den Weg und Art der Versendung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.2. Bei Lieferungen mit der Verpflichtung zur Aufstellung oder Montage vor Ort gegen Nutzen und Gefahr mit der Übernahme der Lieferung durch den Kunden oder spätestens mit der Abnahme des Liefergegenstandes durch den Kunden auf den Kunden über. Die Abnahme muss unverzüglich nach Eintreffen der Lieferung am Aufstellort durchgeführt werden, über die der Lieferant dem Kunden Mitteilung macht.
- 8.3. Lieferungen und Gegenstände, die nur unwesentliche Mängel aufweisen, müssen vom Kunden abgenommen werden.
- 8.4. Teillieferungen sind zulässig.
- 8.5. Verzögert sich der Versand der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr im für die Auslieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.
- 8.6. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich in Standard-Verpackungen des Lieferanten. Dieser ist berechtigt, nach seiner Beurteilung für erforderlich gehaltene besondere Verpackungsarten zu wählen. Die Kosten der Verpackung werden vom Kunden getragen.

9. Versicherung

Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Sendung vom Lieferanten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung auf Kosten des Lieferanten versendet wird. Ist eine derartige Versicherung abgeschlossen, ist der Lieferant unverzüglich von einem Transportschaden zu unterrichten.

10. Gewährleistung

- 10.1 Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde den Mangel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich nach Lieferung schriftlich gerügt hat.
- 10.2. Weisen die vom Lieferanten gelieferten Gegenstände Mängel auf, weil sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder weil sie sich nicht für die vereinbarte oder vorausgesetzte Verwendung eignen, hat der Kunde zunächst nur das Recht auf unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung der betroffenen Teile. Der Lieferant trägt die Transportkosten sowie die Kosten für den Aus- und Einbau der Ersatzlieferung in der Schweiz. Im Übrigen trägt sie der Kunde.
- 10.3. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, ist der Lieferant von der Mängelhaftung frei.
- 10.4. Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung nicht erfolgreich vorgenommen, so kann der Kunde nach seiner Wahl einen den Minderwert entsprechenden Abzug vom Kaufpreis machen oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 10.5. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag wegen erheblichen Mängeln, nimmt der Lieferant den Liefergegenstand gegen die Rückzahlung des Kaufpreises, abzüglich des Werts für die zwischenzeitliche Nutzung des Lieferungsgegenstandes durch den Kunden, zurück.
- 10.6. Die Haftung des Lieferanten für Mängel umfasst nicht die natürliche Abnutzung und Schäden, die nach dem Übergang von Nutzen und Gefahr infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Verwendung der gelieferten Gegenstände oder durch den Betrieb der Anlagen jeweils unter Bedingungen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 10.7 Die Haftung des Lieferanten für Mängel entfällt bei Schäden, die durch ungeeignete oder unzureichende Dokumentation oder Berechnungen des Kunden, ungeeignete oder unzureichende Betriebsmittel oder mechanische, chemische, elektrochemische, elektromagnetische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, die nicht mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes vereinbar sind.
- 10.8. Der Lieferant trägt nicht die Mehraufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen als den vereinbarten Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch und wurde dem Lieferanten vom Kunden angezeigt.
- 10.9. In allen Fällen ist der Kunde verpflichtet, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufwand zum Zwecke der Nacherfüllung möglichst gering zu halten.
- 10.10. Der Kunde ist verpflichtet, mangelhafte Produkte nach den Instruktionen des Lieferanten an diesen zurück zu schicken oder zur Besichtigung und Prüfung bereit zu halten bzw. zu vernichten.

11. Dauer der Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Frist vorschreibt. Die Frist beginnt zu laufen mit dem Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Kunden. Im Gewährleistungsfall ist der Kunde verpflichtet, eine Bearbeitungspauschale zu bezahlen sowie die Kosten für den Hin- und Rücktransport des Liefergegenstandes vollständig zu übernehmen.

12. Rechtsmängel

12.1. Wenn durch die Benutzung der gelieferten Sache die gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechte Dritter verletzt werden im vereinbarten Vertragsgebiet, ist der Lieferant verpflichtet, dem Kunden die Möglichkeit oder das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen oder den Liefergegenstand in einer für den Kunden zumutbaren Weise zu modifizieren, wodurch die Schutzrechtsverletzungen beseitigt wird. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen

- Bedingungen nicht möglich, sind sowohl der Kunde als auch der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.2 Lieferant ist verpflichtet, den Besteller im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus Schutzrechten freizustellen.
- 12.3. Die in Ziffer 10.2. genannte Verpflichtungen des Lieferanten zur Schadenshaltung des Kunden besteht nur, wenn
- der Kunde dem Lieferanten unverzüglich von behaupteten Rechtsverletzungen unterrichtet;
 - der Kunde den Lieferanten in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt;
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

13. Haftung und Schadenersatz

- 13.1 Der Lieferant hat für den Schaden aus Vertragsverletzung, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Haftung des Lieferanten für jede Art von Schaden wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Haftung des Lieferanten für leichtes Verschulden, Hilfspersonen, Mangelfolgeschaden, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn etc. wird ausdrücklich wegbedungen.
- 13.2 Haftung des Lieferanten aus dem vorliegenden Vertrag ist im Schadenfall betragsmässig auf 10% der Höhe des Kaufpreises je Vertrag beschränkt, sie beträgt jedoch höchstens CHF 10'000.-.
- 13.3 Der Lieferant kann allfällige Ansprüche aus Haftpflichtpflichtversicherung an den Kunden abtreten, womit der Lieferant gegenüber dem Kunden in Höhe der Versicherungsdeckung von seiner Haftung befreit ist.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vormerken zu lassen und alle damit notwendigen Handlungen auch im Namen des Kunden vorzunehmen.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

- 15.1 Der Lieferant und der Kunde behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 15.2 Werbung und Publikation über vertragsgemässe Lieferung und Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- 15.3 Alle Daten des Kunden werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Der Lieferant sichert zu, dass er die in maschinenlesbarer Form gespeicherten Vertragsdaten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verwendet.

16. Gewerblicher Rechtsschutz

- 16.1. An allen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen, Bedienungsanleitungen, technischen Beschreibungen, Kostenvoranschlägen und anderen Informationen körperlicher, unkörperlicher oder elektronischer Art stehen dem Lieferanten die Eigentums- und Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte sowie das Knowhow zu. Diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten vom Kunden weder kopiert, Dritten zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden noch für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet werden.
- 16.2. Jeglicher Nachbau der vom Lieferanten gelieferten Gegenstände und Komponenten oder Teile derselben ist unzulässig. Zuwiderhandlungen werden vom Lieferanten zivil- und strafrechtlich verfolgt. Unzulässig ist auch das sog. „Reverse Engineering“, d.h. eine Analyse von Struktur und Funktion der vom Lieferanten überlassenen Software.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 17.1. Der Sitz des Lieferanten in Beringen ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen.
- 17.2. In diesen AGB vorgesehene schriftliche Mitteilungen an den Lieferanten sind an den Sitz des Lieferanten in CH-8222 Beringen zu richten.
- 17.3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Schaffhausen. Der Lieferant ist auch berechtigt am Sitz des Kunden zu klagen.

18. Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt Schweizer Recht. Das UN-Kaufrecht vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

Ausgabe Januar 2015, veröffentlicht auf www.murrelektronik.ch